

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 29.01.2024 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ in der Fassung vom 21.01.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2016 S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2019 S. 503), am 05.03.2024 genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 63 h Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1, 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Vorliegende Lesefassung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/25

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ der Georg-August-Universität Göttingen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die*der Bewerber*in die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer entweder

- a) den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert oder
- b) ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 in einem Studiengang der Lebenswissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat.

³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig Zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen aus den Lebenswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 90 Anrechnungspunkten,
- b) oder Leistungen aus den Naturwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten.

(3a) Abweichend von Absatz 3 weisen ausländische Staatsangehörige und Staatenlose mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums zusätzlich durch erfolgreiche Absolvierung eines Eignungstests nach Maßgabe des § 2a nach.

(4) ¹Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2+ oder höher nach des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen.

³Als Nachweis dienen insbesondere:

a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II mit Mindestnote 2,3;

b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2+;

c) Cambridge English Scale: mind. 173 Punkte;

d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.0;

e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;

f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 67 Punkte;

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Medizinischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulations-voraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die*der Studiendekan*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerber*innen den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 2a Eignungstest

(1) ¹Der Eignungstest soll zeigen, inwieweit die*der Bewerber*in vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung ein fachlich einschlägiges Vorstudium absolviert hat und für das Studium im konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Allgemeinbildung, Naturwissenschaften, logischem Denken und Labortechnik.

(2) ¹Zur Teilnahme am Eignungstest ist eine Registrierung der*des Bewerberin*Bewerbers über ein durch die Universität bereit gestelltes Online-Portal erforderlich. ²Nach der Registrierung erhalten Bewerber*innen einen individuellen Zugangscode.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungstests:

- a) Der Test wird über die Lernplattform „StudIP“ angeboten und im Zeitraum von zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt. Innerhalb des Testzeitraums kann der Test jederzeit durch registrierte Bewerber*innen absolviert werden, jedoch je Bewerber*in nur einmal; der individuelle Zugangscode wird mit Beginn der Bearbeitung verbraucht.
- b) Der Eignungstest wird in englischer Sprache durchgeführt.
- c) Der Eignungstest wird als Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Test durchgeführt. Die*der Bewerber*in hat bei den elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.
- d) Ein*e Bewerber*in, die oder der den Eignungstest ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht innerhalb der Frist nach Buchstabe a) absolviert, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, an dem nächstmöglichen Eignungstest erneut teilzunehmen.

(4) ¹Maßstab für den Grad der Eignung ist die Anzahl der insgesamt zutreffend beantworteten MC-Aufgaben oder der insgesamt erreichten Punkte. ²Eine ausreichende Leistung liegt vor, wenn die*der Bewerber*in mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet oder mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von der*dem Bewerber*in zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von die*der Bewerber*in erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt. ³Das Ergebnis des Eignungstests wird der*dem Bewerber*in in Textform mitgeteilt.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal zu stellen. ³Er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30.04. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse von Bewerber*in in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 4, falls die Muttersprache von Bewerber*in nicht Englisch ist;
- d) gegebenenfalls das Ergebnis des Eignungstests nach § 2a;
- e) eine Erklärung darüber, ob die*der Bewerber*in einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht ein*e Studienbewerber*in glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Medizinische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des

studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises,
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der*dem Bewerber*in.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerber*innen eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf Grund der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerber*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 50 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	30 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	28 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	26 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	24 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	22 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	20 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	18 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	16 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	14 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	12 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	10 Punkte,

größer 2,0 bis einschließlich 2,1	8 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	6 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	4 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	2 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die*der Bewerber*in ist

sehr gut geeignet	16 bis einschließlich 20 Punkte,
gut geeignet	11 bis einschließlich 15 Punkte,
geeignet	6 bis einschließlich 10 Punkte,
bedingt geeignet	1 bis einschließlich 5 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die*der Studiendekan*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die*der Bewerber*in den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die*der Bewerber*in für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 01.06. für das Wintersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs

werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber*innen werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerber*innen sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität von Bewerber*in zweifelsfrei festgestellt werden kann. In solchen Fällen legt die Auswahlkommission die Einzelheiten des Verfahrens fest.

b) Mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jeder*jedem Bewerber*in ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name von Bewerber*in und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation von Bewerber*in sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) fachlicher Hintergrund,

b) berufliche und persönliche Ziele,

c) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften,

d) wissenschaftliche Erfahrungen,

e) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,

f) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit,

g) studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die*den Bewerber*in nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe b).

(4) ¹Ein*e Bewerber*in, die*der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der

Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat und nach § 5 Abs. 3 vorausgewählt wurde. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Absätze 1 bis 4 sowie § 5 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. ⁶Dieses vorgezogene Auswahlgespräch wird bei der Auswahl für diesen Studiengang anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn die*der Bewerber*in zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch ausgewählt werden. ⁷Sofern dies nicht der Fall ist, ist die*der Bewerber*in vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die*der Bewerber*in nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch ausgewählt wurde.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹ Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die*der Bewerber*in sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die*der Bewerber*in muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz von zuletzt zugelassene*zugelassenem Bewerber*in aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerber*innen gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die*der Bewerber*in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerber*innen vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber*innen vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8a Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 80 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet.
²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird:

a) Bei der Ranglistenerstellung nach §§ 6 Abs. 1, 4 und 5, 8 Abs. 3 werden Punkte aufgrund des Ergebnisses des Eignungstests nach § 2a zusätzlich berücksichtigt. Je nach Ergebnis des Eignungstests werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Hat die*der Bewerber*in in folgendem Umfang über die für das Bestehen nach § 2a Abs. 4 Satz erforderliche Anzahl hinaus MC-Fragen richtig beantwortet bzw. Punkte erreicht, werden ihr oder ihm Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mindestens 85 %	20 Punkte;
mindestens 77 %	18 Punkte;
mindestens 69 %	16 Punkte;
mindestens 61 %	14 Punkte;
mindestens 53 %	12 Punkte;
mindestens 45 %	10 Punkte;
mindestens 37 %	8 Punkte;
mindestens 29 %	6 Punkte;
mindestens 21 %	4 Punkte;
mindestens 13 %	2 Punkte;
unter 13 %	0 Punkte.

b) Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 9 Punkten zusätzlich berücksichtigen. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die*der Bewerber*in.

a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,

b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,

c) einem Entwicklungsland angehört,

d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,

e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.

IV. Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

§ 9 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2015 S. 344) außer Kraft.